



**Prüfungsordnung
der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK Saar)
für den Fachbereich Freie Kunst**

Vom November 1993

veröffentlicht im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes am 11. November 1994 (Nr. 31), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK Saar) für den Fachbereich Freie Kunst vom 31. Mai 2000, veröffentlicht im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes am 07. März 2001 (Nr. 7).

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die nach dem Grundstudium abzulegende Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin entsprechend seines/ihrer Studienverlaufes, die in der Aufnahmeprüfung nachgewiesene Fähigkeit zu eigenständiger künstlerischer Arbeit weiterentwickelt hat und erwarten lässt, dass er/sie das erstrebte Studienziel erreichen wird.
- (2) Die Zwischenprüfung muss von jedem Studierenden/jeder Studierenden, der/die ein Diplom erwerben will, abgelegt werden.
- (3) Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs Freie Kunst. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Fähigkeit besitzt, Probleme künstlerischen Arbeitens selbständig zu lösen und ob er/sie die hierzu erforderlichen theoretischen Kenntnisse erworben hat.
- (4) Wird das Studium beendet, ohne die Diplomprüfung abzulegen, so kann auf Antrag eine Bescheinigung über die Studienleistungen ausgestellt werden.
- (5) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei der Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.



§ 2

Wiederholbarkeit der Prüfungen

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Nichtbestandene Prüfungen müssen innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Student/die Studentin wird zur Teilnahme an der entsprechenden Wiederholungsprüfung aufgefordert.
- (3) Die Prüfungen können einmal wiederholt werden. Über die Zulassung zu einer weiteren Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, Festlegung der Antragsfristen und der Prüfungstermine ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidaten bzw. Kandidatinnen zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Fachbereichsrates vom Rektor/von der Rektorin ernannt.
- (4) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - 2 Professoren/Professorinnen des Fachbereichs
 - 1 künstlerischer und wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben
 - 1 Vertreter/in der Studenten/Studentinnen
- (5) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Wahl der Gruppenvertreter bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Fachbereichsratsmitglieder der betreffenden Gruppe. Gleichzeitig wählt der Fachbereichsrat den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die Stellvertretung aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren und Professorinnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/ihre Stellvertreterinnen, der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag des Fachbereichsrates vom Senat bestellt.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, der Vorsitzende/die Vorsitzende oder Stellvertretung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- (7) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat und dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studiengänge und der Prüfungsordnung.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Befugnisse auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen.

§ 4

Prüfungskommissionen

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Zwischenprüfung obliegt einer Prüfungskommission, die vom Fachbereichsrat für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Ihr gehören mindestens drei Professoren/Professorinnen des Fachbereichs an. Vertreter der Studenten/Studentinnen und der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen können die Kommission beraten.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Diplomprüfung obliegt der Prüfungskommission, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Ihr gehören der betreuende Professor/die betreuende Professorin und zwei weitere Professoren/Professorinnen an. Einer/eine der Professoren/Professorinnen kann aus dem anderen Fachbereich kommen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte oder künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen können vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden. In Ausnahmefällen, die fachlich begründet sein müssen, können auch nicht der Hochschule der Bildenden Künste Saar angehörende Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Vertreter der Studenten/Studentinnen und der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen können die Kommission beraten.
- (3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Prüfungskommission wählt aus der Vertretung der Professoren/Professorinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende, der die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission leitet.

§ 5

Präsentation und Kolloquien

- (1) Durch die Präsentation soll der Kandidat/die Kandidatin einen Überblick der bis zu dem jeweiligen Studienabschnitt angefertigten künstlerischen Arbeiten geben. Bewertet wird die Art der Präsentation.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission führen mit dem Kandidaten/der Kandidatin ein bis zu 30 Minuten dauerndes Prüfungsgespräch (Kolloquium), in dem sie auf die von ihm/ihr präsentierten Arbeiten Bezug nehmen.
- (3) Der Kandidat/die Kandidatin entscheidet, ob die Öffentlichkeit zugelassen wird. Die Prüfungsbewertung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 6

Benotung

- (1) Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Notenstufe 1 = Sehr gut	eine hervorragende Leistung
Notenstufe 2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Notenstufe 3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht



Notenstufe 4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
Notenstufe 5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. Die Endnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Bei hervorragenden innovativen Leistungen kann die Prüfungskommission einstimmig beschließen, für die Diplomprüfung das Urteil „mit Auszeichnung“ zu vergeben.

(3) Die Noten aller Prüfungsleistungen

bei einem Durchschnitt von	1,0	bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6	bis	2,5	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6	bis	3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6	bis	4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0			nicht bestanden

(4) Die Endnote wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die zweite Dezimalstelle wird entsprechend auf- oder abgerundet.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet. Bei Ausschluss des Kandidaten/der Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen kann dieser verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/ der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit der Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



II. Zwischenprüfung

§ 8

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Student/die Studentin in dem von ihnen gewählten Studiengang entsprechend seiner/ihrer bisherigen Studiendauer, die in der Aufnahmeprüfung nachgewiesene Fähigkeit zu eigenständiger, künstlerischer Arbeit weiter entwickelt hat und erwarten lässt, dass er/sie das erstrebte Studienziel erreichen wird.

(2) Die Zwischenprüfung findet nach dem 4. Semester statt.

§ 9

Prüfungsvorleistungen zur Zwischenprüfung

Die folgenden Prüfungsvorleistungen zur Zwischenprüfung sind als Leistungsnachweise bescheinigt zu erbringen:

- 3 Teilnahmen an der Atelierarbeit
- Teilnahme an einem Workshop oder 1 Teilnahme an einer Exkursion
- Teilnahmen an Studienberatungen
- Teilnahmen an Werkstattkursen
- 3 Teilnahmen an theoretischen Veranstaltungen (1 Theorieveranstaltung aus dem Bereich „Kunstgeschichte“, 1 Theorieveranstaltung aus dem Bereich „Kunst des zwanzigsten Jahrhunderts“)

§ 10

Zulassung zur Prüfung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung kann nur stellen, wer im Studiengang Freie Kunst als Student/in immatrikuliert ist und mindestens vier Semester an der HBK Saar studiert hat. Für Wechsler/innen von anderen Kunsthochschulen oder vergleichbaren Hochschulen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2, 3 und 5 der Studienordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK Saar) für den Fachbereich Freie Kunst.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss setzt für die einzelnen Prüfungsperioden Antragsfristen fest und macht sie durch Aushang bekannt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in § 9 genannten Prüfungsvorleistungen,
2. eine Erklärung, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Zwischen- oder Abschlussprüfung im Fachbereich Freie Kunst nicht bestanden hat.



§ 13

Zeugnis

Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der Prüfungsleistungen enthält. Das Zeugnis wird von dem Rektor/von der Rektorin der Hochschule der Bildenden Künste Saar und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. Diplomprüfung

§ 14

Zweck der Diplomprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin den Nachweis eigener künstlerischer Leistungen erbringen kann und die notwendigen theoretischen Kenntnisse erworben hat.

§ 15

Prüfungsvorleistungen

Die folgenden Prüfungsvorleistungen sind als Leistungsnachweise bescheinigt zu erbringen:

- 4 Teilnahmen an der Atelierarbeit oder Projektarbeit
- 3 Teilnahmen an theoretischen Veranstaltungen (1 Theorieveranstaltung aus dem Bereich „Kunstgeschichte“, 1 Theorieveranstaltung aus dem Bereich „Kunst des zwanzigsten Jahrhunderts“).

§ 16

Zulassung zur Prüfung, Entscheidung über die Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gestellt hat, im Studiengang Freie Kunst an der Hochschule der Bildenden Künste Saar als Student /Studentin immatrikuliert ist und die letzten zwei Semester vor der Diplomprüfung an der Hochschule der Bildenden Künste Saar studiert hat.
 - die Zwischenprüfung oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

Im Hinblick auf die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 9 der Studienordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar für den Fachbereich Freie Kunst entsprechend.



(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss setzt für die einzelnen Prüfungsperioden Antragsfristen fest und macht sie durch Aushang bekannt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in § 15 genannten Prüfungsvorleistungen,
2. das Thema der Arbeit, das mit dem Diplombetreuer abgestimmt ist,
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischen- oder Abschlussprüfung im Fachbereich Freie Kunst nicht bestanden worden ist.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in Absatz 3 genannten Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen nicht vorliegen.

§ 17

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

- die Diplomarbeit
- die Präsentation der Diplomarbeit
- das Kolloquium

(2) Sind Kandidaten/Kandidatinnen wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheiden, welche gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine gestalterische Arbeit, in der der Kandidat/die Kandidatin nachweist, dass er/sie über qualifizierte künstlerische Fähigkeiten verfügt.

(2) Für die Bearbeitung der Diplomarbeit stehen dem Kandidaten/der Kandidatin sechs Monate zur Verfügung. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängern. Vor dieser Entscheidung ist eine Stellungnahme des betreuenden Professors/Professorin einzuholen.

(3) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeiten selbständig angefertigt hat.

(4) Das Thema der Arbeit kann von jedem Prüfenden nach § 4, der in dem zugelassenen Fach prüfungsbe-
rechtigt ist, gestellt werden.

§ 19

Annahme der Diplomarbeit und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe wird schriftlich festgehalten. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt die Diplomprüfung als "nicht bestanden".

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit, die Präsentation und das Kolloquium mit min-
destens "ausreichend" bewertet wurden.

Wenn die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wird, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(3) Aus den Noten der Diplomarbeit, der Präsentation und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gebildet.
Hierbei ist folgende Gewichtung vorzunehmen:

Diplomarbeit	70 %
Präsentation	15 %
Kolloquium	15 %

(4) Über die Prüfung und die Bewertung ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungs-
kommission unterschrieben wird.

(5) Die Diplomarbeit ist bei der Hochschule der Bildenden Künste Saar für die Dauer von 10 Jahren zu hinter-
legen. Bilder, dreidimensionale Arbeiten etc. können auch als Fotodokumentation oder als Video-
Audiodokumentation u.ä. hinterlegt werden.

§ 20

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein
Zeugnis.

(2) Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Noten der Präsentation und des Kollo-
quiums.

§ 21

Diplom

(1) Zusätzlich zu dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnis-
ses ausgestellt; die Verleihung des Diplomgrades wird mit Angabe der Fachrichtung beurkundet.

(2) Die Bescheinigung des Diploms wird von dem Rektor/der Rektorin der Hochschule der Bildenden Künste
Saar und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der
Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Fortbestehen der Zulassung zum Studiengang

Bei endgültigem Nichtbestehen der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung erlischt die Zulassung zum Studium.

§ 23

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat der Kandidat/die Kandidatin unter Vorspiegelung falscher Tatsachen die Zulassung erschlichen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.



Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 31.05.2000

Der Rektor

Prof. Horst Gerhard Haberl